

Antrag

der Abgeordneten Annalena Baerbock, Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Peter Meiwald, Stephan Kühn (Dresden), Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Harald Ebner, Matthias Gastel, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Urteil des Bundesverfassungsgerichts ernst nehmen – Bundesberggesetz unverzüglich reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 17. Dezember 2013 urteilte das Bundesverfassungsgericht über den Braunkohletagebau Garzweiler II. Dabei übten die Richter deutliche Kritik an der derzeitigen Ausgestaltung des Bergrechts und stärkten die Rechtsschutzmöglichkeiten der von Großvorhaben Betroffenen, die mit Enteignung und Umsiedlung verbunden sind. Das Gericht zeigte insofern Handlungsbedarf auf, als dass zukünftige Genehmigungsverfahren auf klareren und transparenteren Verfahren zu beruhen haben und eine umfassende Gesamtabwägung beinhalten. Anwohnerinnen und Anwohner müssen bereits gegen die behördliche Zulassung von Vorhaben vorgehen können. Das Bundesverfassungsgericht problematisierte darüber hinaus die fehlende gesetzliche Verknüpfung landespolitischer (Energie-)Planung mit der konkreten Vorhabenzulassung nach Bundesrecht und die damit verbundene unklare Entscheidungsverantwortung. Zugleich machte das Gericht deutlich, dass die Frage nach der richtigen Energiepolitik zuvörderst eine politische Entscheidung ist.

Gleichwohl laufen derzeit Planungen für neue Tagebaue. Am 5. März 2014 genehmigte das sächsische Innenministerium einen entsprechenden Antrag für den Tagebau Nochten II. 300 Millionen Tonnen Braunkohle sollen dort abgebaut werden. Das Kraftwerk Boxberg soll damit bis zum Jahr 2045 beliefert werden. Durch die Tagebauerweiterung droht mehr als 1.500 Menschen die Umsiedlung. Im Sommer dieses Jahres soll der Tagebau Welzow Süd II im Südosten Brandenburgs genehmigt werden. Auch hierbei drohen Umsiedlung und Zerstörung von Landschaften.

Zugleich steht der Bau von neuen Tagebauen und Kohlekraftwerken einer ernstgemeinten Klimapolitik und den international eingegangenen Klimaverpflichtungen massiv im Weg. 2013 sind die CO₂-Emissionen in Deutschland zum zweiten Mal in Folge gestiegen. Im vergangenen Jahr wurden rund 951 Millionen Tonnen an klimaschädlichen Treibhausgasen in die Luft geblasen, das entspricht 1,2 Prozent oder fast 12 Millionen Tonnen mehr als 2012. Allein der energiebedingte Ausstoß von Kohlendioxid nahm um 1,5 Prozent zu. Nimmt Deutschland sein Klimaziel und seine internationalen Klimaverpflichtungen ernst, die Erwärmung der Atmosphäre auf zwei Grad Celsius zu begrenzen, ist eine klimaneutrale Energieversorgung bis 2050 nötig.

Rechtsgrundlage für den Abbau von Bodenschätzen in Deutschland ist das Bundesberggesetz (BBergG). Der Grundstein für dieses Gesetz wurde bereits vor 150 Jahren gelegt, während des NS-Regimes kamen Neuregelungen hinzu, die letzten Änderungen stammen aus dem Jahr 1990 im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.

Dieses nicht mehr zeitgemäße deutsche Bergrecht gibt dem öffentlichen Interesse des Bergbaus weitgehend Vorrang vor anderen Interessen und Rechten – insbesondere Umweltschutz und individuellen Grundrechten. Hierunter fallen fehlende Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufsuchung von Feldern, kein behördlicher Abwägungsspielraum bei der Zulassung von Abbauvorhaben oder auch eine Bergschadensbeweislust, die bei den Betroffenen statt beim Bergbau-Unternehmen liegt. Auch das Zusammenspiel des Bergrechts mit dem europäischen Wasserrecht, umgesetzt im deutschen Wasserhaushaltsgesetz, ist nicht klar geregelt.

Für die Zukunft steht zu erwarten, dass die Anforderungen an das Bundesberggesetz weiter zunehmen werden. Steigende Weltmarktpreise werden den Druck auf die Ausbeutung heimischer Bodenschätze ebenso erhöhen wie die Weiterentwicklung von Technologien zur Förderung von unkonventionellem Erdgas. Auch den Anforderungen an eine umweltverträgliche Planung von unterirdischen Erdgasspeichern bietet das bestehende Bergrecht keinen angemessenen Rechtsrahmen.

Es gibt eine Debatte darüber, ob die Bundesländer auf der Grundlage nicht mehr zeitgemäßer Rechtsvorschriften dazu verpflichtet sind, Aufsuchungslizenzen auch für sogenannte unkonventionelle Lagerstätten an die Erdgasindustrie zu vergeben, sofern diese den Anforderungen des Bundesberggesetzes entsprechen. Beim Fracking werden künstliche Risse im Gestein geschaffen, indem unter hohem Druck ein Gemisch aus Wasser, Quarzsand und teils giftigen Chemikalien in eine Horizontalbohrung gepresst wird. Diese Art der Förderung birgt große Risiken, wie auch das Umweltbundesamt in seinem ersten Gutachten zur Schiefergasförderung festgestellt hat. Dazu gehören unter anderem Verunreinigungen des Grundwassers, seismische Erschütterungen und die ungeklärte Frage der Entsorgung giftigen Lagerstättenwassers. Viele mögliche Schäden und Risiken, die durch Fracking verursacht werden, sind zudem nicht hinreichend wissenschaftlich untersucht. Daher ist die Förderung von unkonventionellem Erdgas insbesondere mittels giftiger Chemikalien wegen der unabsehbaren Gefahren für Gesundheit und Umwelt abzulehnen.

Doch eine Regelung auf Bundesebene, die den Einsatz dieser Technologie rechtssicher unterbindet, existiert bis heute nicht. Denn sowohl das Bundesberggesetz als auch das Wasserhaushaltsgesetz und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) tragen den besonderen Anforderungen und Risiken der Fracking-Technologie nur unzureichend Rechnung.

Grundsätzlich ist die bergbauliche Förderung von fossilen Rohstoffen immer mit Umweltrisiken behaftet. Energieeinsparung, mehr Energieeffizienz und der Umstieg auf erneuerbare Energien sind notwendig, um perspektivisch ganz auf fossile Energieträger zu verzichten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Lichte des Urteils zum Tagebau Garzweiler II einen Entwurf für ein reformiertes Bundesberggesetz und weiterer gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen mindestens mit folgenden, wesentlichen Aspekten zur Stärkung von Umweltschutz und den Rechten der vom Bergbau Betroffenen vorzulegen:

- keine Zulassung von neuen Braunkohletagebauen, da infolge der Energie- wende und der Notwendigkeit zur Erreichung der Klimaschutzziele hierfür kein öffentliches Interesse mehr besteht;
- im Gesetzeszweck ist neben der Rohstoffgewinnung auch der Umwelt- und Klimaschutz gleichrangig vorzusehen;
- aufgrund von Eingriffen in die Umwelt und der daraus resultierenden Ge- fahren sind für bergrechtliche Verfahren höchste Technikstandards zu ver- langen;
- Sonderprivilegierungen des Bergbaus bei der Einhaltung von Schutzstan- dards wie zum Beispiel der TA Lärm, sind nicht zu rechtfertigen und des- halb abzuschaffen;
- die Rechtsgrundlage für eine unterirdische Raumplanung ist – wie im Koali- tionsvertrag vereinbart – zu schaffen;
- der Abbau von Bodenschätzen unter oder in unmittelbarer Nähe von Sied- lungen bedarf besonderer Berücksichtigung der Interessen der Anwohner und ist nur dann zulässig, wenn die Anwohner nicht beeinträchtigt werden. Zwangsumsiedlungen sind nur zulässig mit der begründeten und abgewoge- nen Einzelfallentscheidung des jeweiligen Landesgesetzgebers;
- in den ostdeutschen Ländern geltende Sonderregelungen für Abbaurechte und Abbaubetriebe werden abgeschafft;
- frühzeitiger und ausreichender Rechtsschutz für Bergbaubetroffene ist si- cherzustellen. Dieser ist bereits gegen bergbaubezogene Raumplanung und Rahmenbetriebspläne zu gewährleisten;
- die Öffentlichkeit ist bei Verfahren zu Aufsuchung und Bewilligung früh- zeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen. Hierzu ist die An- tragstellung durch die Behörde öffentlich zu machen;
- die Belange betroffener Grundstückseigentümer im Bergbauggebiet sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines bergbaulichen Großvorhabens zu sichern. Dabei ist eine umfassende Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Belange zu integrie- ren;
- bei der ersten Stufe der bergrechtlichen Genehmigung ist eine Beteiligung der betroffenen Kommunen verbindlich zu regeln, da bereits die Erteilung von Bergbauberechtigungen die Interessen der Öffentlichkeit tangieren;
- bei Aufsuchungen und Bewilligungen ist klarzustellen, dass Genehmigun- gen keine präjudizierende Wirkung für später folgende Betriebsplanverfah- ren haben. In der ersten Stufe des Genehmigungsverfahrens darf es nur um die Zuweisung von Feldern gehen, nicht aber um die Zulassung von konkre- ten Maßnahmen;

- eine Beweislastumkehr ist auf alle Betriebe des Bergbaus auszuweiten, auch auf den Bau und Betrieb von Kavernen. Bei typischen Schadensmerkmalen ist generell von Bergschäden auszugehen, ggf. hat der Bergbautreibende das Gegenteil zu beweisen;
- Bergbaubetroffenen, ihren Verbänden und Interessenvertretungen, Kommunen und Umweltverbänden wird ein umfassendes Klagerecht bei Bergbauprojekten eingeräumt;
- bereits bei der Genehmigung des Vorhabens muss der Bergbautreibende Nachweise erbringen, nach dessen Ende auch für mögliche Alt- und Ewigkeitslasten inkl. der regelmäßigen Überwachung der Standorte aufkommen zu können;
- eine Förderabgabe von mindestens 10 Prozent, wie im Bundesberggesetz bereits heute vorgesehen, ist konsequent zu erheben. Dies gilt auch für sog. „Alte Rechte“;
- der Einsatz der Fracking-Technologie insbesondere mit umweltgefährdenden (z.B. wassergefährdenden) und/oder gesundheitsgefährdenden Stoffen ist auszuschließen;
- für alle Abbauverfahren, insbesondere für die Erdöl- und Erdgasförderung sowie die Nutzung von Kavernen als Speicher, ist eine grundsätzliche und bundesweite Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der UVP-V Bergbau zu verankern; für diese Regelung soll sich die Bundesregierung auch auf EU-Ebene einsetzen;
- für Tiefbohrungen und die Verpressung von Lagerstättenwasser ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Lagerstättenwasser soll nicht in Verpressungsbohrungen an anderen als den Förderorten verbraucht werden;
- die unterirdische Verpressung von nicht aufbereitetem Lagerstättenwasser ist im Bundesberggesetz zu untersagen.

Berlin, den 18. März 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion